

# Anlage zu 2 Höchstpreisbegrenzung

gültig ab 1. April 2020



## Allgemeiner Preis der Grundversorgung

	Euro/Jahr	Cent/kWh
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr</b>	<b>29,56</b>	
<b>Grundpreis pro Monat</b>	<b>2,47</b>	
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde</b>		<b>52,72</b>

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr</b>	<b>24,84</b>	
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde</b>		<b>44,30</b>

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Steuern und Abgaben*	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,756
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,226
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,358
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,007
<b>Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		9,13
Leistungspreis kW pro Jahr		
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	36,50	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,84	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>49,34</b>	<b>20,263</b>
<b>Beschaffung/Vertrieb</b>		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	-24,50	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		24,04

\* Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

### Erklärung der Abkürzungen:

- Stromsteuer = eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
- EEG = Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien
- KWK-G = Abgabe für Förderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage
- § 19 StromNEV-Umlage = Abgabe für Ausgleich der Netzentgeltbefreiung für stromintensive Betriebe
- § 17 Offshore-Netzumlage = sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz
- § 18 AbLaV-Umlage Abschaltbare Lasten = dient der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen
- Konzessionsabgabe = Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen